

**Hafengebührensatzung  
der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee  
für die kommunalen Wasserwanderrastplätze Kloster und Neuendorf**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung -KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 Nr. 14 S. 777) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 Nr. 14, S. 777, 833) und § 9 des Gesetzes über die Nutzung der Gewässer für den Verkehr und die Sicherheit in den Häfen (WVHaSiG M-V) vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V 2008 S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V. S. 323, 324), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee vom 18.05.2017 die folgende Hafengebührensatzung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Seebad Insel Hiddensee betreibt als eine öffentliche Einrichtung den kommunalen Wasserwanderrastplatz in Kloster und den Gemeindehafen in Neuendorf.
- (2) Die öffentliche Einrichtung umfasst die Land- und Wasserflächen gemäß Anlagen 1 und 2 (räumlicher Geltungsbereich). Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Für die Benutzung des kommunalen Wasserwanderrastplatzes Kloster und des Gemeindehafens Neuendorf werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Zahlungsmittel ist Euro.

**§ 2**

**Arten der Gebühren**

Für die Benutzung des kommunalen Wasserwanderrastplatzes Kloster und des Gemeindehafens Neuendorf sind folgende Hafengebühren zu entrichten:

- |                 |       |
|-----------------|-------|
| (a) Liegegebühr | (§ 7) |
| (b) Lagergebühr | (§ 8) |

**§ 3**

**Gebührensschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Gebührensschuldner der Hafengebühren sind der Eigentümer und der Benutzer von Wasserfahrzeugen als Gesamtschuldner, bei Lagergebühren der Eigentümer und der Besitzer des Lagergutes als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit der Benutzung des kommunalen Wasserwanderrastplatzes Kloster und des Gemeindehafens Neuendorf nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Nach Maßgabe dieser Satzung können auf Antrag pauschalisierte Jahresgebühren (Pauschalen) festgesetzt werden. Werden Anträge auf Pauschalen nach dem 31. März eines Jahres für das laufende Kalenderjahr gestellt, werden Gebühren, die vor Antragstellung angefallen sind, nicht angerechnet.

(4) Die Gebühren werden von der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee-Der Bürgermeister-Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb als abgabenerhebende Behörde durch Bescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; abweichend hiervon werden Liegegebühren für Wassersportfahrzeuge (§§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 2 b) bereits mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **§ 4**

##### **Definitionen, Berechnungsgrundlagen**

(1) Wasserfahrzeuge im Sinne dieser Satzung sind Schwimmkörper aller Art einschließlich Geräte und technische Anlagen. Wassersportfahrzeuge sind Wasserfahrzeuge, die den privaten Freizeitaktivitäten dienen, insbesondere Segel- und Motorboote, Yachten.

(2) Grundlagen für die Berechnung der Gebühren sind:

(a) bei Wohnschiffen, sonstige Wasserfahrzeugen:  
die Grundfläche in Quadratmeter <sup>1</sup>

(b) bei Wassersportfahrzeugen:  
die Schiffslänge in Metern (Länge über alles)

(c) bei Fischereifahrzeugen:  
die Schiffslänge in Metern (Länge über alles)

(d) bei Mehrumpfwasserfahrzeugen erhöht sich die Liegegebühr um das 1,5fache.

(3) Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.

(4) Bei der Bemessung der Gebühren nach der Grundfläche wird das Ergebnis aus der größten Länge (aufgerundet auf volle Meter) multipliziert mit der größten Breite (aufgerundet auf volle Meter) zugrunde gelegt.

(5) Die Gebühren nach dieser Satzung sind Bruttobeträge und beinhalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Fassung des Umsatzsteuergesetzes.

#### **§ 5**

##### **Mitteilungspflichten**

(1) Die Eigentümer, Benutzer oder Fahrzeugführer haben die zur Gebührenabrechnung erforderlichen Daten ihrer Wasserfahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft dem Hiddenseer Hafen- und Kurbetrieb anzugeben und auf Verlangen die Schiffs-, Lade-, und Beförderungspapiere vorzulegen. Die hierfür herausgegebenen Vordrucke sind zu benutzen. Werden keine Angaben übermittelt, werden die für die Berechnung der Gebühren notwendigen Daten gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung (Abgabenordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002, BGBl. I S. 3966; 2003 I S. 61,

---

<sup>1</sup> Die Abweichung der Bemessungsgrundlage – Quadratmeter zu Schiffslänge in Meter ist begründet in der durch Wohn-, oder Gewerbeschiffe auf den genutzten Raum bezogenen intensiveren Nutzung und entspricht dem Vorteilsprinzip.

zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) auf Kosten des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (2) Die Mitteilungspflichtigen können durch Beauftragte (örtliche Schiffsmakler) vertreten werden.
- (3) Verstöße gegen die Mitteilungspflichten sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes.
- (4) Die zur Ermittlung der Hafengebühren notwendigen Daten werden gespeichert und nur entsprechend des Datenschutzgesetzes verwandt.

## **§ 6**

### **Gebührenbefreiungen/Gebühreuzuordnung**

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

- (a) Wasserfahrzeuge der Bundeswehr,
- (b) Wasserfahrzeuge des Bundes, des Landes oder anderer öffentlich-rechtlicher Hoheitsträger, soweit diese für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben eingesetzt werden,
- (c) ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,
- (d) Wasserfahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft,
- (e) Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschfahrzeuge, Rettungsfahrzeuge, Eisbrecher sowie Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
- (f) Wasserfahrzeuge, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Wasserfahrzeuge, die in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten,
- (g) Wasserfahrzeuge, die den Hafen zwecks ärztlicher Hilfe anlaufen für den Zeitraum von maximal 24 Stunden,
- (h) Beiboote, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Wasserfahrzeugen gehören, wenn sie ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen zusätzlichen Liegeplatz beanspruchen,
- (i) Wasserfahrzeuge, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee die Häfen anlaufen.

(2) Für Wassersportfahrzeuge und Fischereifahrzeuge werden Liegegebühren erhoben.

(3) Für Wohnschiffe und sonstige Wasserfahrzeuge werden Liegegebühren erhoben.

## § 7

### Liegegebühren

(1) Für Wasserfahrzeuge, die im abgabenpflichtigen Hafengebiet liegen, werden nach Maßgabe des § 6 je angefangene 24 Stunden Liegegebühren erhoben.

(2) Es gelten folgende Gebührensätze:

(a) Für Wohnschiffe und sonstige Wasserfahrzeuge beträgt die Liegegebühr  
0,25 € je Quadratmeter Grundfläche

(b) Für Wassersportfahrzeuge beträgt die Liegegebühr  
1,50 € je angefangene Meter Schiffslänge

(c) Für Fischereifahrzeuge beträgt die Liegegebühr  
1,20 € je angefangene Meter Schiffslänge

(3) Jahrespauschalen können auf Antrag gewährt werden:

(a) Die Jahrespauschalen für die in Absatz (2) (a) genannten Fahrzeuge oder Schiffe betragen das 100-fache des Tagessatzes.<sup>2</sup>

(b) Die Jahrespauschalen für die in Absatz (2) (b) genannten Fahrzeuge betragen das 80-fache des Tagessatzes.<sup>3</sup>

(c) Die Jahrespauschalen für die in Absatz (2) (c) genannten Fahrzeuge betragen das 20-fache des Tagessatzes.<sup>4</sup>

## § 8

### Lagergebühr

(1) Für das Lagern von Gütern und Gegenständen im kommunalen Wasserwanderrastplatz Kloster und im Gemeindehafen Neuendorf ist eine Lagergebühr zu entrichten.

(2) Eine bis zu 12stündige Lagerfrist ist gebührenfrei. Für jeden darauf folgenden 24-Stunden Zeitabschnitt beträgt die Lagergebühr

je m<sup>2</sup> der belegten Fläche 0,25 €

(3) Lagergebühren sind bis zur vollkommenen Beräumung der für die Lagerung in Anspruch genommenen Fläche zu entrichten.

---

<sup>2</sup> Die Staffelung der Pauschbeträge ist begründet in der unterschiedlichen Nutzungsintensität; gewerbliche Schiffe (i.d.R. gastronomische Nutzung oder Beherbergung) nutzen Hafen-/Wasserflächen intensiver als Sportboote (f. Freizeitaktivitäten).

<sup>3</sup> Im Wasserwanderrastplatz Kloster und im Gemeindehafen Neuendorf erfolgt keine Zuweisung fester Liegeplätze im Falle einer Pauschalierung; die Nutzung hängt von der jeweiligen Verfügbarkeit ab und ist auf eine max. Nutzung von 21 aufeinanderfolgenden Tagen begrenzt.

<sup>4</sup> Fischereifahrzeuge sind aufgrund Witterungsbedingungen und gesetzlichen Regelungen (Stilliegenzeiten, Quotenregelung..) in der Nutzung erheblich eingeschränkt.

## § 9

### Stundung, Erlass

(1) Die Gebühren können nach Maßgabe der Abgabenordnung (Abgabenordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002, BGBl. I S. 3966; 2003 I S. 61, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178)) gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet wird.

(2) Die Gebühren können nach Maßgabe der Abgabenordnung (Abgabenordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002, BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178)) ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Hafengebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Vitte, den

22.05.2017

  
(Thomas Gens)  
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 1 Abs. 2  
WASSERWANDERRASTPLATZ KLOSTER

- landseitige Grenze
- wasserseitige Grenze



# Anlage 2 zu § 1 Absatz 2

## Gemeindehafen/Wasserwanderrastplatz NEUENDORF

— landseitige Grenze

— wasserseitige Grenze

